



1741 Fund Services S.A.

**Richtlinie zur Ausübung von Stimmrechten
(die „Richtlinie“)**

Dezember 2024

1741 Fund Services S.A.

Richtlinie zur Ausübung von Stimmrechten

Dokumenteneigentümer¹

Geschäftsleiter „Fondsmanagement“

Historie

Autor	Beschreibung	Datum
Maik von Bank	Neuerstellung der Stimmrechtspolicy (ersetzt bisherige Regelungen im Verfahrenshandbuch)	März 2019
Maik von Bank	Layoutanpassung, Freigabe durch Verwaltungsrat	März 2020
Bastian Schwind-Wagner / Bernd Becker	Änderung des Dokumenteneigentümers; Klarstellung im Hinblick auf „geringer Anteil“; Ergänzungen mit Bezug auf das Abstimmungsverhalten: „Kapitalmaßnahmen“ und „Corporate Actions“; Hinweis auf jährliche Überprüfung; daneben redaktionelle Änderungen	Juni 2022
Bernd Becker	Aktualisierung der Umfirmierung von MK LUXINVEST S.A. in 1741 FUND SERVICES S.A.	Dezember 2024

¹ Dokumenteneigentümer ist die Person, die für die Ausstellung und Pflege dieses Dokumentes verantwortlich ist.

1741 Fund Services S.A.
Richtlinie zur Ausübung von Stimmrechten

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 4
2. GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN BEI DER AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN 4
3. KRITERIEN FÜR DIE AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN 5
4. ANZEIGE, KONTROLLE UND DOKUMENTATION 6
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 7

1741 Fund Services S.A.

Richtlinie zur Ausübung von Stimmrechten

1. EINLEITUNG

In Anwendung der nachfolgenden Vorschriften hat die Verwaltungsgesellschaft folgende wirksame und angemessene Strategien ausgearbeitet, wann und wie die mit den Instrumenten in den von ihr verwalteten Fonds verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden:

- geändertes Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlage („Gesetz von 2010“);
- CSSF-Verordnung Nr. 10-4 im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft („CSSF-VO 10-4“);
- CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Genehmigung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds Luxemburgischen Rechts; Sonderbestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die für die Verwalter von Investmentfonds und die Rechtsträger, die als Transferstelle tätig sind, gelten. („CSSF-RS 18/698“).

Ziel dieser wirksamen und angemessenen Strategien ist es sicherzustellen, dass die Ausübung von Stimmrechten der in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds gehaltenen Instrumente unter Berücksichtigung der Integrität des Marktes ausschließlich im Interesse der betroffenen Fonds und ihrer Anleger erfolgt.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Zielfonds, die in den der Fonds der Verwaltungsgesellschaft gehalten werden und eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (z.B. SICAVs).

2. GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN BEI DER AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN

Die Verwaltungsgesellschaft übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Stimmrechte unabhängig und verantwortungsvoll ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber gegenüber Dritten (z.B. Aktiengesellschaften) aus.

In diesem Zusammenhang überwacht die Verwaltungsgesellschaft den Anteil am stimmberechtigten Kapital einer Gesellschaft. Werden etwaige Meldegrenzen überschritten erfolgt eine Information an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Sofern aufgrund eines geringen Anteils einer Aktiengattung eine Stimmrechtsvertretung keine Vorteile für den Anleger erwarten lassen, der den Aufwand für die Stimmrechtsausübung rechtfertigen würde, wird auf die Ausübung von Stimmrechten verzichtet.

Aus diesem Grund übt die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte grundsätzlich nur bei Gesellschaften mit Sitz in Deutschland und Luxemburg aus.

Auf die Stimmrechtsausübung bei sonstigen ausländischen Aktien wird derzeit grundsätzlich verzichtet, weil der geringe Anteil einer Gattung keinen wirtschaftlichen Nutzen aus der Stimmrechtsausübung für die verwalteten Fonds erwarten lässt.

1741 Fund Services S.A.

Richtlinie zur Ausübung von Stimmrechten

Dieser Entscheidung und den Mitteilungen über bedeutende Beteiligungen nach nationalem Recht gemäß der Transparenzrichtlinie folgend, legt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass ein geringer Anteil einer Aktiengattung regelmäßig dann gegeben ist, wenn dieser kleiner als 3%² ausfällt. Die Verwaltungsgesellschaft wird ihre Entscheidung zumindest dann erneut abwägen, sollten sich regelmäßig Überschreitungen der von ihr festgelegten Schwelle in nicht unwesentlichem Umfang ergeben.

Eine unmittelbare Einflussnahme auf die Entscheidungsträger der Gesellschaft (z.B. Vorstand) ist bei der Ausübung von Stimmrechten dabei nicht beabsichtigt bzw. ggfs. den gesetzlichen Vorschriften entsprechend auch unzulässig.

Grundsätzlich wird die Verwaltungsgesellschaft nicht persönlich an Hauptversammlungen teilnehmen. Sofern eine elektronische Abstimmungsmöglichkeit besteht oder die Möglichkeit der Briefwahl eingeräumt wird, wird die Verwaltungsgesellschaft hiervon Gebrauch machen.

Ansonsten erfolgt die Ausübung der Stimmrechte über einen Vertreter (sog. „proxy voting-Verfahren“) im Rahmen einer schriftlichen Bevollmächtigung und Weisungserteilung. Der Vertreter wird dann im Namen und nach den entsprechenden Weisungen der Verwaltungsgesellschaft abstimmen. Als Vertreter kann ebenfalls die Verwahrstelle, der Anlageberater oder Fondsmanager, deren Mitarbeiter oder auch verbundene Unternehmen bevollmächtigt werden. Dauervollmachten werden nicht erteilt.

3. KRITERIEN FÜR DIE AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN

Das Abstimmungsverhalten der Verwaltungsgesellschaft über die in den Tagesordnungspunkten aufgerufenen Unternehmensbereiche beruht auf Kriterien einer transparenten Corporate Governance-Politik.

Dabei wird das Abstimmungsverhalten u.a. von folgenden Grundsätzen geprägt:

- **Stärkung der Aktionärs- oder Gläubigerrechte:** Jede einzelne Aktie sollte grundsätzlich das gleiche Stimmrecht beinhalten;
- **Managementqualität:** Die Mitglieder der Führungsgremien (z.B. Vorstand) sollten kompetent und weitgehend unabhängig sein und keinen dauerhaften Interessenkonflikten unterliegen;
- **angemessene Vergütungsstrukturen:** Die Vergütungen der Führungsgremien sollten transparent sein und sich leistungsgerecht an der langfristigen Entwicklung des Unternehmens orientieren;
- **Unternehmenstransparenz:** Die Berichterstattung sollte eine größtmögliche Transparenz über die Geschäftslage und -entwicklung gewährleisten;
- **Dividendenpolitik:** Dividenden sollten dem finanziellen Ergebnis des Unternehmens entsprechen und im Branchenvergleich angemessen sein;
- **Kapitalmaßnahmen**³: Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung sollen der Ausstattung mit Kapital und somit der Kapitalstruktur dienen;

² Die geringste Offenlegungsschwelle des Anteils an Beteiligungen oder Stimmrechten an einem börsennotierten Unternehmen beträgt in Deutschland 3%, in Luxemburg 5%; wobei die 3%-Schwelle in Deutschland nur für die Meldung von Stimmrechten (TD Art. 9/10), nicht aber für Positionen, die sich aus Finanzinstrumenten (TD Art. 13) oder aggregierten Positionen (TD Art. 13a) ergeben, gilt.

³ Unter dem Rechtsbegriff „Kapital“ versteht das Aktienrecht lediglich Eigenkapital, konkreter Grundkapital. Kapitalmaßnahmen wie die Kapitalerhöhung betreffen lediglich das Grundkapital. So beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft über „Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung“.

1741 Fund Services S.A.

Richtlinie zur Ausübung von Stimmrechten

- „**Corporate Actions**“: Übernahmeangebot (englisch Tender Offer), Delisting oder Namensänderung können von besonderer Bedeutung sein und sollen dem Investitionsziel möglichst nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Stimmrechtsabstimmung darauf achten, dass die Ausübung der Stimmrechte bezüglich eines Bezugsrechts mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentfonds in Einklang steht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anteilinhaber zu lösen. In Fällen von delegierten Tätigkeiten achtet die Verwaltungsgesellschaft darauf, dass die Anlegerinteressen und nicht die Interessen der beauftragten Unternehmen die Entscheidung beeinflussen.

Zur Unterstützung für die Analyse von Tagesordnungspunkten und Abstimmungsempfehlungen, zur Dokumentation des Abstimmungsverhaltens und zur Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit Hauptversammlungen kann die Verwaltungsgesellschaft die Dienstleistungen eines unabhängigen Dritten in Anspruch nehmen.

Sofern keine besonderen unterschiedlichen Interessen bezüglich verschiedener Fonds bzw. deren Anleger bestehen bzw. solche besonderen Interessen nicht bekannt sind, ist eine einheitliche Ausübung der Stimmrechte für alle Investmentvermögen möglich.

4. ANZEIGE, KONTROLLE UND DOKUMENTATION

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch entsprechende Aufzeichnungen sicher, dass die Nachvollziehbarkeit der Ausübung der Stimmrechte jederzeit gegeben ist.

Das Abstimmungsverhalten der Verwaltungsgesellschaft wird schriftlich auf dem Stimmrechtsausübungsformular festgehalten und enthält u.a. folgende Punkte:

- (1) Art und Weise der Stimmrechtsausübung („für“ / “gegen“ / “Enthaltung“); *sowie*
- (2) Begründung der Entscheidung.

Auf den Stimmrechtsausübungsformular wird ebenfalls seitens der Verwaltungsgesellschaft schriftlich festgehalten und dokumentiert, dass eine etwaige Stimmrechtsausübung bezüglich eines Bezugsrechts im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds gemäß Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** steht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Compliance Beauftragten bestellt, der mit dem Management von Interessenkonflikten betraut ist. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft eine Liste mit allen beauftragten Unternehmen erstellt. Bei beauftragten börsennotierten Unternehmen achtet die Verwaltungsgesellschaft besonders darauf, dass die Stimmrechtsausübung ausschließlich zum Nutzen der Fonds und deren Anleger geschieht und nicht im Interesse der beauftragten Unternehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Speicherung der Informationen über die Ausübung der Stimmrechte und stellt sicher, dass eine Aufzeichnung aller ergriffenen Maßnahmen

1741 Fund Services S.A.

Richtlinie zur Ausübung von Stimmrechten

unter der Geltung dieser Grundsätze und in Bezug auf einen Fonds den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft werden regelmäßig über etwaige Stimmrechtsausübungen sowie Mitteilungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden bei Überschreitung von Meldeschwellen informiert.

Die Angemessenheit der wirksamen und angemessenen Strategien zur Stimmrechtsausübung wird regelmäßig durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft und die Innenrevision geprüft.

Bei Änderungen im gesetzlichen Umfeld erfolgt eine Anpassung eine Anpassung der schriftlichen Strategien mit Unterstützung der Compliance-Funktion.

Diese Richtlinie soll regelmäßig, jedoch mindestens jährlich, überprüft und – soweit notwendig – angepasst und weiterentwickelt werden.